

Stellungnahme zur Drucksache 19 / 25 476 - Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD) vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026) zum Thema: Verfassungswidrige Beamtenbesoldung in Berlin – Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 17. September 2025 (**2 BvL 5/18 u.a.**) und Antwort vom 23. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2026)

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien, (darüber hinaus zur Kenntnis auch an die Damen und Herren der angeschriebenen Gewerkschaften und der Presse und an die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts), die vorliegende Antwort der Senatsverwaltung für Finanzen entsetzt mich und erfüllt mich mit großer Sorge hinsichtlich möglicher Konsequenzen für die Demokratie, unseren Rechtsstaat und das Gemeinwesen.

Die Funktion des BVerfG als höchste (nationale) Instanz zur Herstellung des Rechtsfriedens scheint durch die Exekutive bedroht zu sein, da auch nach dem erneuten Beschluss zur Berliner Besoldung (im Jahr 2020 für die R-Besoldung und 2025 für die A-Besoldung) durch die Politik nicht adäquat gehandelt wird. Die Antworten der Senatsverwaltung für Finanzen deuten darauf hin, dass politisch motivierte Interpretationen erneut die Oberhand gewonnen haben, um die Leistungsfähigkeit des Rechtssystems auch weiterhin herauszufordern und Klagefluten zu provozieren.

Daher wird dieses Schriftstück auch zur Kenntnisnahme dem BVerfG übersandt, um aufzuzeigen, dass der Berliner Senat auch weiterhin gegen alle Intentionen des BVerfG handelt und seinen Beschluss erneut absichtlich fehlinterpretiert, um offenbar zum Schaden des gesamten öffentlichen Dienstes, gegen das Berufsbeamtentum und damit gegen ein tragendes Element des Rechtsstaats zu agieren. Dabei werden die überlange Verfahrensdauer und der derzeit kaum mehr bestehende effektive Rechtsschutz ausgenutzt, um auch fortgesetzt auf dem Rücken des öffentlichen Dienstes einseitig Sparmaßnahmen durchzuführen.

Damit droht die Beamenschaft jedoch zum Objekt staatlicher Willkür und Verfassungsgrundsätze eher als unverbindliche Richtlinien begriffen zu werden. Scheinbar wird unsere Demokratie zur Disposition gestellt. An dieser Stelle sollen nur einige wenige Antworten aufgegriffen werden, um zu veranschaulichen, in welchem Maße Verfassungsgrundsätze der Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz ausgehebelt bzw. nicht beachtet werden. Dabei werde ich versuchen, Wiederholungen zu vermeiden, da Ihnen bereits mehrfach unter www.Berliner-Besoldung.de erläutert wurde, welche fundamentalen Fehler bei Ihrem Handeln bzw. Nichthandeln festgestellt wurden:

Die Antwort zur Frage 7, (das Festhalten an dem „Hinzuverdienermodell“) deutet darauf hin, dass Sie weiterhin und also wie gehabt, fiskalische Entscheidungen über fürsorgerische, moralische und rechtliche Verpflichtungen stellen, so wie Sie es in der Vergangenheit bereits oftmals getan haben, was Ihnen durch Gerichte aller Instanzen und letztlich durch das BVerfG als verfassungsbrechend attestiert wurde. Sie wollen also offensichtlich ihre Versuche, bei der Umsetzung von Besoldungserhöhungen die Rechtsprechung des Senats zu umgehen, trotz der beiden genannten Entscheidungen aus den Jahren 2020 und 2025, ungebrochen fortsetzen, obgleich Sie weiterhin mit Gesetzeskraft an jene beiden Entscheidungen gebunden sind.

Nur weil das BVerfG speziell dieses Modell noch nicht als verfassungswidrig deklariert hat, bedeutet es nicht, dass Sie dieses umsetzen dürfen. Denn Sie sind bei derlei Neuerungen verpflichtet, abzuwägen und zu prüfen, ob es verfassungskonform sein könnte oder eher nicht.

Dass dies NICHT mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist, sollte allein schon dem Umstand geschuldet sein, dass ein imaginäres Einkommen erdacht wird, welches ausschließlich dazu dient, die Besoldungshöhe relativieren zu dürfen. Sowohl Fachgremien, als auch anerkannte Rechtsgelehrte – nicht zuletzt der ehemalige Richter am BVerfG Herr di Fabio (<https://www.berliner-besoldung.de/leitbild-mehrverdienerfamilie-gutachten-zur-beamtenbesoldung-in-nrw-zeit-klare-verfassungswidrigkeit/>) haben sehr deutlich nachgewiesen, dass dieses Modell mit Recht, Gesetz und Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist.

Sämtliche Warnungen werden von Ihnen aber wieder ignoriert, so, wie Sie es auch mit den anderen alarmierenden Warnungen zur Höhe der Besoldung seit dem Jahr 2008 machten. Ihr Handeln scheint einzig darauf ausgerichtet zu sein, solange wie möglich, erforderliche und rechtlich verpflichtende Zahlungen an die Beamtenschaft zu vermeiden, bis Sie vom BVerfG nach jahrzehntelanger Verfahrensdauer des vorsätzlichen Verfassungsbruchs überführt werden.

Eine solche Verhaltensweise ist einzig und allein dazu geeignet, die Willkür der Exekutive aufzuzeigen und macht den Rechtsstaat zur Beute der Politik. Auf diese Weise gefährden Sie jedoch unsere Demokratie und die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Mit den Antworten zu den Fragen 15 und 18 zeigt der Berliner Senat darüber hinaus, dass er nicht gewillt ist, die Vorgaben des BVerfG und auch des EuGH korrekt zu interpretieren. Vermutlich haben die Mitarbeitenden des Berliner Senats überlesen, dass sowohl im Jahr 2020, als auch im Jahr 2025 das BVerfG sehr deutlich den Vorsatz des Besoldungsgesetzgebers unterstrichen hat (daher ist auch die Antwort zur Frage 20 ganz klar eine Unwahrheit!).

So wird in dem Beschluss des BVerfG zu 2 BvL 5/18 v. 17.09.2025 u.a. deutlich klargestellt:

„Besonders fällt ins Gewicht, dass das Land Berlin nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 für die Grundgehaltssätze der A-Besoldung über einen erheblichen Zeitraum hinweg bewusst von einer landesrechtlichen Anpassung der Bezüge absah...“

„... Aus den vorerwähnten Gesetzgebungsmaterialien lässt sich im übrigen ablesen, dass es dem Gesetzgeber bewusst war, dass er das verfassungsrechtlich gebotene Niveau der amtsangemessenen Besoldung über einen langen Zeitraum nicht erreichte...“ (Rd.nr.: 153) – wobei sich die vorerwähnten Materialien auf die Gesetze zur Anpassung im Jahr 2014/2015 in Bezug zu der „legislativen Untätigkeit“ bzw. dem „vollständigen Ausfalls der Gestaltungsverantwortung“ aus früheren Jahren bezieht.

An dieser Stelle sollte auch noch einmal hervorgehoben werden, dass Sie (bzw. Ihre Vorgänger/innen) über ausreichend Kenntnis der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung verfügten, da Sie ihre Diäten großzügig anpassten (2010 bis 2014 Diätenerhöhung 25,8 %-punkte, Besoldungserhöhung 8,7 %-punkte - hierzu auch https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2025/11/251128_Anschreiben-RB-und-Fraktionen-Agh-Berlin.pdf)

Der gravierendste Vorwurf des BVerfG an die Besoldungsgesetzgeber des Landes Berlin ist jedoch folgender Absatz (Rd.nr.: 157):

„Das Land Berlin hat nicht dargelegt, dass die Unterschreitungen der gebotenen Besoldung Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung gewesen wären (vgl. bereits BVerfGE 155, 1 <73 f. Rn. 177>). Für die Jahre bis 2010 liegt schon deshalb kein Konzept vor, weil der Gesetzgeber keine eigenen Aktivitäten unternommen hat. Auch für die Folgejahre lässt sich kein schlüssiges und umfassendes Konzept der Haushaltskonsolidierung erkennen; ein Verweis auf die „angespannte Haushaltslage“ (vgl. etwa Abghs.-Drucks. 17/2934, S. 2, 14 f.; 18/2028, S. 2 f., 17) ersetzt keine politische Entscheidung über die Priorisierung der staatlichen Aufgabenerfüllung nach Art, Zeit und Umfang unter Berücksichtigung der jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. **Erschwerend kommt hinzu, dass der Gesetzgeber des Landes Berlin auf den Beschluss des Senats vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1) nur bezüglich der Richterbesoldung reagiert** (vgl. Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 <RBesRepG 2009-2015> vom 23. Juni 2021 <GVBl S. 678>), **die aus den schon damals bekannten Gründen ebenfalls naheliegende Revision auch der Beamtenbesoldung jedoch nicht vorgenommen hat. Die Begründung, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur A-Besoldung nicht vorgreifen zu wollen (vgl. Abghs.-Drucks. 19/17836, S. 1 f.), überzeugt nicht. Denn die dort entwickelten Maßstäbe waren ohne Weiteres subsumtionsfähig. Vielmehr bestätigt sich der Eindruck, dass das Land Berlin die Besoldung sehenden Auges hinter die von ihm ausgehandelten Tariflöhne hat zurückfallen lassen (ebenso bereits BVerfGE 155, 1 <74 f. Rn. 179>).**“ (Fettdruck, Unterstrich und rote Hervorhebung nicht im Originaltext!). Hier wird der absolute Vorsatz nachgewiesen!

Übrigens attestierte bereits das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Beschluss am 22. September 2017 (BVerwG 2 c 7.17): „Diese Diskrepanz ist an Deutlichkeit kaum zu überbieten. **Sie liegt sogar über den bereits vom Bundesverfassungsgericht als „deutliche Diskrepanz“ und verfassungswidrig eingestuften Vergleichszahlen des Bundeslandes Sachsen.** Die Zahlen belegen überdies die Entwicklungstendenz: Im Verlauf der Jahre 2006 bis 2014 hat sich das relative Besoldungsniveau der Beamten in der Endstufe um 14 Prozentpunkte (weiter) verschlechtert.“ (Rd.nr.: 84) ... und weiter aus der Pressemitteilung: „Die danach anzustellende Gesamtbetrachtung ergibt ein einheitliches Bild und **lässt vernünftige Zweifel am Vorliegen einer verfassungswidrigen Unteralimentation nicht zu.**“ (Fettdruck nicht im Original)

Nur ergänzend wird an dieser Stelle angeführt, dass auch bereits im Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020 zu 2 BvL 4/18 attestiert wurde: „Diese Finanzplanung bestätigt den auf der ersten Prüfungsstufe gewonnenen Eindruck, dass das Land Berlin die Besoldung sehenden Auges hinter die von ihm ausgehandelten Tariflöhne hat zurückfallen lassen.“ (Rd.nr.: 179)

Regelmäßig wurden die von Ihnen erlassenen Besoldungsgesetze und auch die Referentenentwürfe von verschiedenen Institutionen kritisiert (z.B. auch durch den DRB <https://www.drb-berlin.de/themen-und-positionen/besoldung-und-beihilfe/aktuelles/aktuelles/1669> „Die Leugnung der verfassungsrechtlichen Nachbesserungspflichten durch den bloßen Bezug auf den Streitgegenstand verletzt das Treueverhältnis des Landes gegenüber den bislang nicht oder nur teilweise durch das Reparaturgesetz begünstigten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Der Gesetzentwurf lässt durch seinen zu engen Fokus zudem den gebotenen Respekt gegenüber der Verfassung und dem BVerfG vermissen.“) und die Verwendung evident sachwidriger Berechnungen dokumentiert. Allein durch unsere Initiative www.Berliner-Besoldung.de wurde Ihnen immer und immer wieder vor Augen geführt, wie fundamental falsch Sie aus unserer Sicht handeln, was später gerichtlich bestätigt wurde.

Beispielsweise wurde am 27.05.24 folgendes attestiert: „ Wenn also der Berliner Senat und der Besoldungsgesetzgeber wie beschrieben in Kenntnis der Verfassungswidrigkeit in vorliegender Weise handeln, so muss hier eine rechtsstaatsgefährdende Haltung unterstellt werden, auf die in ähnlich gelagerten Fällen Prof. Dr. Dr. Battis hingewiesen hat (vgl. seine gutachterliche Stellungnahme im sächsischen Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2022 S. 13 unter: https://www.sbb.de/fileadmin/user_upload/www_sbb_de/pdf/2022/GK_und_FK/Stellungnahmen/StN_Battis_4_Gesetz_dienstl_Vorschriften_10_2022.pdf). Inwiefern sich ein solches Handeln von Exekutive und Legislative wiederum in einem Rechtsstaat auf die ausführenden Organe (Polizei und Justiz) auswirken könnte, wird der Fantasie aller Leser/innen überlassen. Dass auch der derzeit amtierende Finanzsenator die verfassungswidrigen Hintergründe sehr genau kennt, wird schon allein auf den Umstand zurückgeführt, dass eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Dr. Battis zur Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit der Berliner Besoldung der Öffentlichkeit gegenüber unterdrückt wird, welches die CDU noch in ihrer Oppositionszeit in Auftrag gegeben hat.“

Weitere Belege könnten seitenfüllend hier aufgeführt werden, jedoch werde ich es an dieser Stelle mit einem weiteren Beleg bewenden lassen: <https://www.berliner-besoldung.de/gutachten-bestaetigt-berlbvanpg-2021-vorsatzlich-verfassungswidrig/> „Das nunmehr veröffentlichte [Gutachten](#) des unabhängigen Sachverständigen Dr. Schwan (Osnabrück) zeigt im Detail, wie der Senat beim Berliner Besoldungsanpassungsgesetz 2021 willkürlich und auch gezielt vorsätzlich die höchstrichterlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts missachtet.“

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass Ihnen sehr wohl bekannt war und ist, dass Ihr Handeln bzw. Nichthandeln im Rahmen Ihrer Verpflichtung zur Herstellung einer zumindest angemessenen Besoldung im höchsten Maße verfassungswidrig ist/war! Und das seit spätestens dem Jahr 2010! (hierzu auch: <https://www.berliner-besoldung.de/vorsatz-des-besoldungsgesetzgebers-version-2025/>).

Die nachrangig angegliederten Behörden agierten mit blindem Gehorsam und setzten (setzen) Ihre offenkundig verfassungswidrigen Besoldungsgesetze um, ohne von ihrem Recht bzw. ihrer Pflicht auf Remonstration Gebrauch zu machen, so dass Schadensersatzansprüche der geschädigten Beamenschaft überaus gerechtfertigt erscheinen! Hervorzuheben ist: Entscheidungen des BVerfG haben Verfassungsrang und der Gesetzgeber als Verfassungsorgan ist an diese gebunden. Das betrifft im Übrigen auch die Beamten bei SenFin, die sich an die freiheitlich-demokratische Grundordnung halten müssen/müssten.

Der EuGH hatte in seiner Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung deutlich gemacht, dass der Berliner Senat selbstverständlich auch verpflichtet ist, einen Zinsfeststellungsbescheid zu erlassen, da er vorsätzlich widerrechtlich handelte.

In einigen Fällen (auch hier agiert der Berliner Senat nicht gleichförmig, sondern versucht einer Vielzahl von Mitarbeitenden den ihnen zustehenden finanziellen Ausgleich zu verweigern, was erneut zu einer hohen Zahl von Klagen führt), hat der Berliner Senat bereits teilweise entsprechende Zahlungen vorgenommen, sich also dem Urteilsspruch vom EuGH beugen müssen.

Bei der Besoldung jedoch wird er die Rechtsprechung des EuGH offensichtlich nicht übertragen und lässt es - erneut - auf hunderttausende Widersprüche und neue Klagen ankommen.

Antwort zur Frage 18: „Es ist vorgesehen, im Anschluss an die Verabschiedung des Reparaturgesetzes die Besoldung ab dem Jahr 2021 zu im Hinblick auf die fortentwickelten Parameter zu betrachten und ggf. bei Notwendigkeit im Rahmen einer Besoldungsstrukturreform Lösungsansätze darzulegen.“. Damit steht fest, dass Sie sich erneut nur an den im Beschluss des BVerfG beurteilten Klagezeitraum halten (wie Sie dies bereits nach dem Beschluss zur R-Besoldung handhabten und dafür deutlich kritisiert wurden) und darüberhinausgehend (vom Jahr 2021 bis in die Gegenwart hinein) nicht gewillt sind, die Besoldung auch aktuell verfassungsrechtlich einwandfrei auszugestalten, wozu Sie jedoch verpflichtet sind!

Von verschiedenen Seiten wurde Ihnen bereits dokumentiert, dass auch NACH dem im Beschluss des BVerfG aufgeführten Zeitraum die Besoldung nicht verfassungskonform ist (u.a.: https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2025/11/251128_Anschreiben-RB-und-Fraktionen-Agh-Berlin.pdf). In einem Rechtsstaat hat die Exekutive dafür Sorge zu tragen, dass derlei klare verfassungsbrechende Situationen SOFORT zu beseitigen sind. Sie spielen jedoch wieder einmal auf Zeit und missachten damit jede Rechtsstaatsgarantie.

Damit zeigen Sie erneut, dass Sie nicht gewillt sind, Ihrem öffentlichen Dienst gegenüber Wertschätzung zu zeigen, viel schlimmer jedoch verletzen Sie damit die Würde des BVerfG und lassen vermuten, dass Sie die Rolle und Funktion dieses Gerichtes nicht anerkennen. Aus meiner Sicht zerstören Sie durch Ihr Handeln erforderliche Maxime, die für unser gesellschaftliches Miteinander unabdingbar sind und gefährden massiv den Rechtsfrieden.

Sie werfen anderen Menschen demokratieschädigendes Verhalten vor, bemerken aber offenbar nicht, dass SIE SELBST mit Ihren Handlungen diejenigen sind, die – meiner Meinung nach - systematisch daran arbeiten, unsere demokratischen Institutionen und Errungenschaften zumindest zu beschädigen, wenn nicht gar vollends zu demontieren und dadurch das Ansehen des Landes unwiderruflich und nachhaltig schädigen.

Den Unterschied zwischen Recht und Unrecht scheinen manche Politiker des Berliner Senats bzw. des Finanzresorts ganz offensichtlich nicht mehr eigenständig erkennen zu können – oder vielleicht wollen sie es auch einfach nicht, da sich auf diese Weise Unsummen an Haushaltsmitteln einsparen lassen, welche für andere Zwecke verwendet werden – z.B. um Diätenerhöhungen (auch rückwirkend in sechsstelliger Höhe! <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/von-arnim-erhoehung-diaeten-berliner-abgeordnetenhaus-verfassungswidrig/>) zu finanzieren.

Aufgrund der fortgesetzten Vorsatztaten der Exekutive sollte selbstverständlich ein Anspruch auf Schadenersatz und Zinsen plus Zinseszinsen (und eine Inflationsausgleichszahlung) bestehen, wie dies jeder Arbeitnehmer auch beanspruchen kann (bei reinen Entgeltforderungen beträgt der Zinssatz 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB)), der durch seinen Arbeitgeber um den ihm zustehenden Lohn gebracht wurde!

Aus meiner persönlichen Sicht disqualifizieren Sie sich mit Ihrem bislang gezeigten Verhalten auch weiterhin als zuverlässiger Arbeitgeber, der seine Fürsorgeverpflichtungen gegenüber seinen untergeordneten Mitarbeitenden ernst nimmt. Sie demotivieren den gesamten öffentlichen Dienst in einer noch nie dagewesenen Weise und erhalten so auch nicht, die so dringend benötigten qualifizierten Arbeitskräfte in ausreichendem Umfang und ebensolche Neubewerber.

Einen letzten Punkt möchte ich noch ansprechen, den ich zusätzlich für bedenklich halte. Die Zurückhaltung der Presse und des Rundfunks bzw. der Ausfall dieser Medien als Korrektiv als vierte Gewalt im Staat und die zum Teil überaus einseitige Berichterstattung zum Nachteil des Beamtentums folgt nicht selten dem von Vorurteilen und negativen Konnotationen bestimmten Mainstream, anstatt die realen Hintergründe dieses geschichtlich einmaligen Vorfalls zu dokumentieren. Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde noch nie zuvor geltendes Recht und das BVerfG durch die Exekutive derart missachtet, wie in den letzten Jahren. Gerade die Diskrepanz zwischen Diätenerhöhungen (die zum damaligen Zeitpunkt noch an die Besoldungserhöhungen gekoppelt waren, dieser Umstand jedoch einfach missachtet wurde) und Besoldungsentwicklung zeigt das bewusste Handeln der Politiker seit **spätestens** dem Jahr 2010. Wird die Haltung der Presse eventuell durch den zu starken Einfluss der Parteien in den Kontrollgremien bestimmt?

Im Zusammenhang mit dieser unfassbaren Abkehr von Normen und Werten unserer Gesellschaft, dem scheinbaren Verlust von Rechtstreue in Teilen der verantwortlich Handelnden der politischen und auch ministerialen Ebenen wäre – aus meiner Sicht – der Bundespräsident gefragt, der das Gewicht seines Amtes dafür einsetzen sollte, entsprechenden Einfluss auf die politischen Akteure zu nehmen und sie darauf hinzuweisen, (in Bezug zur amtsangemessenen Besoldung) zu verfassungstreuem Handeln zurückzufinden. Leider wurde dies in der Vergangenheit noch von ihm abgelehnt <https://www.berliner-besoldung.de/brief-an-den-bundespraesidenten-anlaesslich-wiederwahl-demokratieverstaendnis-in-der-politik/>.

Was bleibt dem Bundesverfassungsgericht, bei einem derart gezeigten Verhalten der Exekutive, obwohl dieses Gericht schon immer präziser in seiner Beschreibung der Handlungserfordernisse wurde, um Umgehungen und absichtliche Fehlinterpretationen zu vermeiden?

Beispielsweise könnte eine Vollstreckungsanordnung erlassen werden. Andererseits würde die einseitige Aufkündigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums durch die Exekutive auch eine Aufhebung des Streikverbotes rechtfertigen. Sollten Feuerwehr und Polizei beispielsweise zum 01. Mai eines Jahres streiken dürfen, würde Ihnen direkt vor Augen geführt werden, welche Erfordernisse in einem Rechtsstaat bestehen, den öffentlichen Dienst fortwährend verfassungsgerecht und angemessen zu besolden.

André Grashof – Berlin, den 18. April 2026 – www.Berliner-Besoldung.de